

B 20489.

Uebersetzung aus bem Driginal.

Auf dem Original steht: "Ich bestätige". 21. November 1891. Für den Minister des Innern: Der Minister-College Senator Plewe.

La 34290

Statuten

ber

Pensianskasse für Wittwen u. minderjährige Waisen

der Aerzte

des Livländischen Gouvernements.





Дозволено цензурою — г. Рига, 24 марта 1892 г.

Ernst Plates Buchbruderei, Lithographie und Schriftgiegerei. Riga, bei ber Petri-Rirche, im eigenen Saufe.

82.140

I. 3weck und Rechte der Raffe.

§ 1.

Die Pensionskasse für Wittwen und minderjährige Waisen ber Aerzte des Livländischen Gouvernements hat den Zweck, durch allmälige Ansammlung eines Capitals, die Auszahlung fortsausender Pensionen an Wittwen oder minderjährige Waisen von im Livländischen Gouvernement ansässigen Aerzten sicherzustellen. Die Kasse kann ihre Thätigkeit nur in dem Falle beginnen, wenn an ihr nicht weniger als 100 Mitglieder sich betheiligen, und die Auszahlung von Pensionen darf erst nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet von der Gründung der Kasse, stattsinden.

§ 2.

Die Kaffe hat ihr eigenes Siegel, darstellend zwei vor einem Aesculapstab gefaltete Hände mit der Unterschrift des Namens der Kasse, sowie des Spruches des Hippokrates: "Wo Liebe zur Kunft ist, da ist auch Menschenliebe".

II. Das Capital der Raffe.

§ 3.

Zum Bestande des unantastbaren Grundcapitals der Kaffe fließen:

a) die Eintrittsgelder der Mitglieder;

b) Schenkungen und testamentarische Bermächtnisse zu Gunften der Kasse;

e) die nach Deckung der erforderlichen Berwaltungsausgaben und nach Auszahlung der Penfionsquoten restirenden Zinsen;

- d) die für verspätete Zahlung der Jahresbeiträge einfließenden Strafgelder;
- e) die Penfionsquoten, welche von den Wittwen und Waisen im Verlaufe von 10 Jahren nicht erhoben worden sind.

III. Bom Eintritt und Austritt.

§ 4.

Der Eintritt in die Kasse steht jedem Arzte offen, welcher im Livländischen Gouvernement lebt und das Diplom einer russischen Universität besitzt. Der Eintritt gilt als persect, sobald das Euratorium, in Gemeinschaft mit zweien zu diesem Zwecke mit erbetenen Euratorsubstituten, nach Durchsicht der von dem Aufnahmecandidaten vorgestellten Documente, sich einstimmig für dessen Aufnahme ausgesprochen hat, und sobald der Neuauszusnehmende sich schriftlich verpslichtet hat, die Statuten, namentlich in Bezug auf die §§ 6 und 7, pünktlich zu erfüllen. Bor dem Eintritt in die Kasse werden von dem Arzte folgende Documente eingesordert:

- 1) ein Alterszeugniß (Taufschein);
- 2) das Universitätsdiplom im Original oder in beglaubigter Copie;
- 3) ein Revers des Candidaten, daß er das vorstehende Statut als für sich bindend anerkennt.

Anmerkung 1. Bei Berweigerung der Aufnahme hat der Candidat das Recht, bei der Generalversammlung Beschwerde ju führen.

Anmerkung 2. Das Curatorium hat, falls es ihm erforderlich erscheint, das Recht, über den Gesundheitszustand des Candidaten genau Auskunft einzuholen.

§ 5.

Der Austritt aus der Kasse ist jederzeit dem Belieben des Mitgliedes anheim gestellt, jedoch mit der Bedingung, daß dasselbe rechtzeitig, d. h. vor der letzen Jahresversammlung des Euratorium, diesem hierüber eine schriftliche Anzeige macht. Im Falle solchen freiwilligen Austritts hat das austretende Mitglied nicht das Recht, eine Zurückerstattung der von ihm während

der ganzen Zeit seiner Mitgliedschaft in die Kasse einegzahlten Gelder zu beanspruchen. Im Falle jedoch des Todes eines Mitgliedes vor der für die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen und Waisen festgesetzten Frist ist die Kasse verpslichtet, nicht später als 1 Jahr nach dem Todestage, denselben alle von dem Verstorbenen gemachten Einzahlungen zu Vollem zurückzuerstatten.

Anmerkung. Wechsel des Wohnorts und Aufgabe der Praxis bedingen nicht den Austritt aus der Kasse.

IV. Bon den Mitgliedsbeiträgen und von dem Aus= schluß aus der Kasse.

§ 6.

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Zahlungen zer-fallen in:

- 1) das einmalige Eintrittsgeld,
- 2) die Jahresbeiträge.

Anmerkung 1. Das einmalige Eintrittsgeld richtet sich nach ber Anzahl von Jahren, während welcher der Candidat bereits die Brazis ausgeübt hat, und zwar gemäß nachstehender Berechnung beträgt es: wenn von dem Tage, an welchem der Candidat den ersten medicinischen Grad erhalten hat, ein Zeitraum verslossen ist von

1	bis	5	Jahren	M.C	. 23		1111	50	Mbl.
5	"	10	"	icit. II			77.	75	"
10	"	15	"		158	1		100	"
15	"	20	"	ALTERNA				125	"
20	,,	30	iffm, of	und	me	hr.	ë.	150	119, 01

Mit Beginn ber letten Periode bleibt das Eintrittsgelb unberändert 150 Rbl.

Anmerkung 2. Der Jahresbeitrag jedes Mitgliedes beträgt 20 Rbl.
jährlich. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Zahlung eines
2-fachen, 3-, 4- bis 5-fachen Eintrittsgeldes für seine Wittwe
oder seine unmündigen Waisen eine 2-, 3-, 4- bis 5-fache
Pensionsquote zu erwerben, jedoch verpstichtet sich ein solches
Mitglied, nach dem Maßstad des erhöhten Eintrittsgeldes, auch
einen 2-, 3-, 4- bis 5-fachen Jahresbeitrag alljährlich an die
Kasse untrichten, also 40, 60, 80 resp. 100 Rbl. pro Jahr.

\$ 7.

Der Jahresbeitrag darf nicht später als bis zum 2. October und zwar pränumerando für das Jahr, jedoch kann er auch für einige Jahre voraus entrichtet werden (cf. Abth. V von den erworbenen Rechten).

\$ 8.

Ein Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag bis zum 2. October nicht einzahlt, unterliegt einer Strafzahlung von 1% für jeden vollen oder begonnenen Monat; bei fortgesetzter Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Kasse bis Ablauf eines Jahres, wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, unter Verlust sämmlicher von ihm geleisteter Einzahlungen.

V. Bon den Penfionen.

§ 9.

Die Wittwe und die minderjährigen Waisen eines verstorsbenen Mitgliedes der Kaffe erlangen das Recht auf Unterstützungen, sobald der Theilnehmer an der Kasse die ihm obliegenden Beisträge im Verlauf von 5 Jahren entrichtet hat, da die Kasse die erste Pensionsquote erst nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Gründung auszuzahlen verpflichtet ist.

Anmerkung. Jeder Theilnehmer an der Kasse hat jedoch das Recht, durch Entrichtung der Jahresbeiträge für 5 Jahre im voraus, seiner Wittwe, resp. seinen minderjährigen Waisen die Erlangung von Pensionen zu sichern. Wenn der Theilnehmer während der Zeit, wo noch keine Quoten ausgezahlt werden können, stirbt, ohne für alle 5 Jahre die ihm obliegenden jährlichen Beiträge entrichtet zu haben, so tritt die Vestimmung von § 5 in Recht.

§ 10.

Die Wittwe bezieht die Pensionen bis zu ihrem Tode. Falls sie stirbt oder falls der verstorbene Theilnehmer an der Kasse Wittwer war, so erlangen die Kinder das Anrecht auf Pension bis zur Volljährigkeit des Jüngsten (21 J.). Die geschiedene Gattin hat kein Anrecht auf Pensionen, wohl aber ihre Kinder aus der She mit dem verstorbenen Theilnehmer.

a friller in blefen Memier, 11 grand breier Johne fie

Wenn die Wittwe eine neue She eingeht, so entäußert sie sich dadurch des Unrechts auf Pension zu Gunsten der mindersjährigen Erben des verstorbenen Mitgliedes der Kasse.

Anmerkung 1. Wenn mehrere minberjährige penfionsberechtigte Kinder vorhanden sind, so erhalten sie zusammen so viel, als ihre Mutter erhalten haben könnte.

Anmerkung 2. Kinder eines Mitgliedes, die von verschiedenen Müttern ftammen, haben ein gemeinschaftliches Pensionsrecht, so lange aus jeder She noch Minderjährige vorhanden sind.

§ 12.

Die Auszahlung der Penfionen findet, sobald 5 Jahre seit dem Beginn der Thätigkeit der Kasse verklossen sind, alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar statt, die erste Auszahlung sindet aber erst in dem auf das Todesjahr des verstorbenen Mitgliedes folgenden Januar statt.

§ 13.

Die Wittwe, resp. die Kinder sind behufs Empfanges der Pensionen verpflichtet, im Verlauf eines Monats, gerechnet vom Todestage des Mitgliedes, einen Todtenschein des verstorbenen Mitgliedes, sowie die Alterszeugnisse (Tausscheine) der Kinder dem Euratorium vorzustellen; außerdem sind sie verpflichtet, allzährlich beim Empfang der Pensionsquoten Beglaubigungen einer örtlichen Behörde oder des örtlichen Geistlichen darüber vorzustellen, daß sie noch am Leben; die Wittwen sind ferner gehalten, alljährlich durch Zeugnisse zu erweisen, daß sie keine neue Ehe eingegangen sind.

VI. Bon der Berwaltung der Kaffe.

§ 14.

Die Generalversammlung erwählt alljährlich 3 Euratore und 3 Stellvertreter derselben. Sowohl erstere, wie letztere dürfen die auf sie gefallene Wahl nur aus von der Generalversammlung für stichhaltig anerkannten Gründen ablehnen, oder wenn sie

schon früher in diesen Aemter während dreier Jahre funktionirt haben. Die Euratoren verwalten die Kasse und in ihren Händen befindet sich die ganze Geschäftsführung. Derzenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten, führt den Vorsitz sowohl im Euratorium als auch auf den Generalversammlungen. Im Falle von Krankheit, Ortsabwesenheit u. s. w. eines der Euratoren vertritt ihn einer der Substituten.

§ 15.

Das Curatorium hat seinen Sitz in der Stadt Riga und liegt ihm die Verpflichtung ob:

- 1) Bestimmung über die Aufnahme von Personen zu treffen, welche der Kasse beizutreten wünschen (§ 4);
- 2) alle statutenmäßigen Einzahlungen zu empfangen und darüber zu wachen, daß die Mitglieder ihren Verpflich= tungen nachkommen;
- 3) die erforderlichen Rechnungsbücher, Protokolle und Journale zu führen;
- 4) die in die Kaffe fließenden Gelder in zinstragenden Vapieren anzulegen;
- 5) die Todtenscheine und Geburtsscheine (Taufscheine) der Kinder des Verstorbenen zu prüsen und einzutragen u. s. w. (§ 13);
- 6) die Höhe der auszureichenden Pensionsquoten festzuftellen, dieselben sowie alle übrigen ersorderlichen Zahlungen aus der Kasse zu leisten;
- 7) rechtzeitig die jährlichen Rechenschaftsberichte zusammenzustellen und dieselben der Generalversammlung vorzulegen;
- 8) alljährlich mindestens 2 Versammlungen des Curatoriums zu veranstalten;
- 9) die Generalversammlungen zusammenzuberufen.

Anmerkung. Im Bedürfnißfalle ist es dem Curatorium gestattet, einen Schriftsührer anzustellen, dessen Gehalt von der Generalbersammlung festgesetzt wird.

§ 16.

Das Capital der Kasse ist in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren anzulegen. Für jeden durch Schuld des Curatorium oder eines seiner Glieder entstandenen Berlust haften alle Curatoren unter gegenseitiger Berantwortlichkeit.

§ 17.

Alle der Kasse gehörigen Werthpapiere und wenn möglich auch die Bücher sollen in seuer- und diebessichern Behältern auf- bewahrt werden. Die Schlüssel zu diesen müssen unter den Gliedern des Euratorium derart vertheilt sein, daß die Kasse nur bei Anwesenheit sämmtlicher Curatoren geöffnet werden kann. Das unantastbare Grundkapital ist in einem Creditinstitut gemäß Bestimmung der Generalversammlung aufzubewahren.

VII. Bon der Revision der Raffe.

§ 18.

Die Kasse und gleichermaßen die ganze Geschäfts- und Buchsührung des Euratorium untersteht alljährlich und rechtzeitig vor der letzen Bersammlung der Euratoren im Jahr einer Revision durch 3 auf der Generalversammlung in jedem Jahr zu erwählende Personen, welche zugleich das Recht haben, zu jeder Zeit die Kasse zu revidiren; das Resultat der Revision ist im Journal zu verschreiben und der Generalversammlung darüber zu berichten.

VIII. Die Generalversammlung.

§ 19.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außersordentliche. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal zusammenberusen und zwar in dem Monat, welcher von der vorhergegangenen Generalversammlung dazu bestimmt worden. Außerordentliche Generalversammlungen werden von dem Eurastorium je nach Bedürsniß oder auf die Forderung von nicht weniger als ½ aller Miglieder einberusen.

§ 20.

Ort, Datum, Stunde und Tagesordnung für jede Generalversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher in dem von
der Generalversammlung sestgesetzten Modus angezeigt werden.
Es ist über dieselben auch rechtzeitig der örtlichen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Den Mitgliedern, welche verhindert sind,
persönlich auf der Versammlung zu erscheinen, ist es gestattet,
ihre Bollmacht andern Mitgliedern schriftlich zu übertragen,
jedoch darf die einzelne Person sür nicht mehr als 2 Stimmen
bevollmächtigt werden. Die Vollmachten werden von dem Euratorium controlirt.

\$ 21.

Der Generalversammlung unterliegen:

- 1) die Durchsicht und Bestätigung des Jahresberichts;
- 2) die Wahl der Curatore, der Substitute und der Revistenten:
- 3) etwaige Klagen über das Curatorium;
- 4) die Feststellung der Geschäftsordnung sowohl für das Curatorium, wie auch für die Generalversammlung;
- 5) die Entscheidung über Anträge, betreffend Zusätze oder Beränderungen des Statuts:
- 6) die Entscheidung über eventuelle Schließung der Raffe;
- 7) überhaupt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die Competenz des Curatorium überschreiten.

Unmerkung 1. Die Durchsicht bes Jahres-Rechenschaftsberichts, sowie bie Wahlen finden auf den ordentlichen Generalversammlungen ftatt

Anmerkung 2. Bufage und Beränderungen des Statuts treten erft nach ihrer Bestätigung durch das Ministerium des Innern in Rraft.

§ 22.

Die Beschlüsse ber Generalversammlung erlangen gesetzliche Kraft, wenn an der Bersammlung nicht weniger als ½ aller Mitglieder persönlich und ¼ in Bollmacht theilgenommen haben, also im Ganzen nicht weniger als die Hälfte aller Mitglieder. Falls auf der Generalversammlung nicht die gesetzliche Unzahl der Mitglieder erschienen, so ist nach 4-wöchentlicher Frist in gesetzlicher Ordnung (§ 20) eine neue Generalversammlung

zusammenzuberusen, welche nunmehr alle Gegenstände der Tagesordnung der nicht zu Stande gekommenen Generalversammlung
unabhängig von der Anzahl der persönlich erschienenen oder durch Bollmacht vertretenen Mitglieder entscheidet. Bei der Anzeige
über die abzuhaltende Generalversammlung muß dieses Umstandes
speciell Erwähnung geschehen.

§ 23.

Die Generalversammlung vollzieht Wahlen und faßt Beschlüffe mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Präses den Ausschlag. Wenn die Wahlen keine absolute Majorität ergeben, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, statt.

§ 24.

Beschlüsse, welche sich auf Abänderung oder Zusätze des Statuts oder auf die Schließung der Kasse beziehen, erhalten Gesetzeskraft nur in dem Falle, wenn für dieselben nicht weniger als $^2/_3$ aller Mitglieder der Kasse gestimmt haben. Ein Beschluß über die Schließung der Kasse kann nur auf einer Generalverssammlung gefaßt werden, auf welcher mindestens $^2/_3$ aller Mitzglieder persönlich anwesend sind.

Anmerkung. Auf die in diesem Paragraph erwähnten Beschlüsse finden die Bestimmungen des § 22 keine Anwendung.

\$ 25.

Die von der Generalversammlung bestätigten Jahres-Rechenschaftsberichte sind in 2 Exemplaren in russischer Sprache dem Gouverneuren zu seiner Kenntniß und zur Vorstellung derselben an's Ministerium des Innern einzureichen. Demselben Ministerium ist das gedruckte Statut der Gesellschaft nach seiner Bestätigung in 10 Exemplaren vorzustellen; außerdem wird dem Gouverneuren eine beglaubigte Copie vorgestellt. Ueber den Tag des Beginnes der Thätigkeit der Kasse ist dem Gouverneuren Anzeige zu erstatten.

IX. Bon der Schließung der Raffe.

§ 26.

Sobald ein den Bestimmungen dieses Statuts entsprechender Beschluß über die Schließung der Kasse vorliegt, wird das Capital mit allem vorhandenen baaren Gelde saut Beschluß der letzen Generalversammlung und nachdem solcher von der Gouvernementssobrigseit bestätigt worden, der Verwaltung eines der von der Regierung bestätigten Wohlthätigseitsvereine im Livländischen Gouvernement übergeben, — jedoch mit der Bedingung, daß aus den Procenten und ebenso aus dem Capital selbst, einer jeden bei Ausschlung der Kasse pensionsberechtigten Wittwe lebenslänglich, und ihren Kindern bis zur Volljährigseit des Jüngsten, alljährlich die Pensionsquoten in demselben Betrage ausgezahlt werden, in welchem die Wittwe oder die Kinder sie in letzer Zeit erhalten haben.

\$ 27.

Die Gouvernementsobrigkeit hat nach dem Gesetz das Recht, zu jeder Zeit die Thätigkeit der Kasse zu sistiren, sobald festgestellt ist, daß in derselben gegen die staatliche Ordnung, gegen die allgemeine Wohlfahrt und gegen die Moral gesehlt wird.

§ 28.

Ueber die Schließung der Kasse ist dem Ministerium des Innern durch Vermittelung des Gouverneuren Bericht zu erstatten und ist darüber auf Rechnung der Kasse im Regierungsanzeiger und in den örtlichen Gouvernementszeitungen eine Publication zu erlassen.

Unterschrieben: Director Rogosin.

Gezeichnet: Beamter zu befonderen Aufträgen:

Trubatschew.

Rentabilitäts-Berechnung der Kasse.

Die Rentabilitätsberechnung der Kaffe geht von dem Grundfatz aus, den Theilnehmern an der Kaffe eine alljährlich möglichst aleichmäßige Sobe der Pensionsquoten zu sichern. Es ist das nur unter ber Bedingung möglich, daß mährend der 5-jährigen Carenzzeit, durch Verrentung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ein größeres Capital (eifernes Capital) angesammelt wird und daß während der nächsten 9-10 Jahre, wo die Unzahl der auszuzahlenden Penfionsquoten erft eine verhältnißmäßig geringe ift, - daß also mährend dieser Zeit nicht fämmtliche Jahresbeiträge, geschweige denn ein Theil der Renten zu Bensionen verausgabt werden, sondern daß vielmehr aus dem Ueber= schuß der Jahresbeiträge über die Summe der alljährlich zu zahlenden Benfionsquoten ein allmälig wachsender, sogenannter Ergänzungsfond gebildet wird, zu welchem vom 14., 15. ober 16. Jahr ab ein Theil der Renten des eifernen Capitals eben= falls zuzuschlagen ift (cf. die untenstehende Tabelle). Es steht zu hoffen, daß unter diefer Bedingung und unter im Uebrigen normalen Berhältniffen (Ausbleiben besonderer Epidemien u. dal.). die Raffe im Stande sein wird, die einzelne Benfionsquote auf der Sohe von 100 Rbl. zu erhalten, fo daß für einen Jahres: beitrag von 20 Mbl. eine entsprechende Penfion von 100 Rbl. gezahlt werden fönnte.

Zur Erläuterung des Vorstehenden diene das folgende Schema, welchem eine Verrentung à $4^{1}/_{2}$ % pro anno zu Grunde gelegt und das auf der Basis von 100 Quoten, resp. Mitgliedern berechnet ist. Es wird angenommen, daß jährlich 2 Quoten, resp. Mitglieder aussterben*), so daß die Kasse nach Ablauf der

^{*)} Eine Annahme, welche nach ben Erfahrungen ähnlicher Kaffen eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ift.

5-jährigen Carenzzeit bereits 10 Pensionsquoten zu zahlen hat, zu welchen alljährlich 2 hinzukommen, bis mit Beginn des 16. Jahres die Zahl von 30 Quoten erreicht ift. Bon nun ab bleibt das Berhältniß das gleiche: auf je 100 participirende Quoten je 30 zu zahlende Penfionsquoten. Es wird ferner angenommen, daß alljährlich wiederum 2 neue Mitglieder der Kaffe beitreten. Die Quotenzahlung geschieht vom 6. bis zum 15. Jahre ausschließlich aus den Jahresbeiträgen und wird aus deren Ueberschuß der erwähnte Ergänzungsfond gebildet. Da diefer lettere bis zum 16. resp. 15. Jahre völlig aufgezehrt würde, so müffen vom 15. resp. 14. Jahre ab zu demfelben 3/4 der Renten des eisernen Capitals geschlagen werden; das eiserne Capital wächst mithin in den ersten 14 bis 15 Jahren um 41/20/0 Zinseszins + 100 Rbl. (b. h. + 2 Eintrittsgeldern neuer, junger Mitalieder, vom 15. resp. 16. Jahre ab nur um 1/4 der Renten + 100 Rbl.

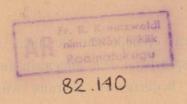
Das Eintrittsgeld von 100 Mitgliedern, resp. Quoten, im Durchschnitt à 75 Kbl. = 7500 Kbl.

Die Jahresbeiträge von 100 Mitgliedern, resp. Quoten à 20 Rbl. für 5 Jahre: — 10,000 Rbl.

1500 \Re bl. à $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ betragen nach 5 Fahren 9344 \Re bl. 10000 " " " " 12463 "

Nach Ablauf der Carenzzeit, bei Beginn des 6. Jahres beträgt mithin das Capital der Kasse circa 21800 Kbl. Es sind im 6. Jahre bereits 10 Pensionsquoten zu zahlen = 1000 Kbl. Diese Summe wird von den im Betrage von 2000 Kbl. einssließenden Jahresbeiträgen bestritten und die nachbleibenden 1000 Kbl. bilden den Beginn des Ergänzungsfonds. Die Berechnung stellt sich vom Beginn des 6. Jahres, also nach Ablauf der Carenzzeit, solgendermaßen:

Sahre Seitrag Grgän- Gupital Gupital St. Capital South South
1.



Sehr geehrter Herr College!

Schon dem ersten livländischen Aerztetage lag das Project vor, eine Casse in's Leben zu rufen, welche den Zweck verfolge, durch allmählige Ansammlung eines Capitals den Wittwen und minderjährigen Waisen der Aerzte unserer Heimath eine fortlaufende Pension sicherzustellen. Einstimmig wurde das Bedürfniss zur Gründung einer solchen Casse von der Aerzteversammlung anerkannt, das Project im Princip angenommen und eine Commission, bestehend aus 3 Gliedern (Dr. Otto Girgensohn-Riga, Dr. Joh. Stavenhagen-Riga und Dr. H. Truhart-Fellin) gewählt, welche unter Hinzuziehung eines Juristen und eines Mathematikers das vorliegende Project begutachten und ein endgültiges Statut entwerfen sollte.

Nachdem gen. Commission seiner Zeit die ihr gewordene Aufgabe erledigt, ward der Statutenentwurf der "Pensions-Casse" der Livländischen Geuvernementsregierung unterbreitet, von dieser, wie von dem Medicinal-Departement geprüft und emendirt und im vorigen Jahre mit den von Seiten der Regierung gewünschten Abänderungen definitiv — und zwar wiederum einstimmig — von der Aerzteversammlung des III. livländischen Aerztetages gutgeheissen und angenommen.

Nach nunmehr unter dem 21. November vorigen Jahres von Seiten des Ministers des Innern erfolgter Bestätigung beehre ich mich im Auftrage Ihnen, sehr geehrter Herr College, ein Druckexemplar der "Statuten der Pensionscasse für Wittwen und minderjährige Waisen der Aerzte des Livländischen Gouvernements" mit der Bitte zu übersenden, nach geschehener Orientirung sich schriftlich unter meiner unten angegebenen Adresse dahin äussern zu wollen, ob Sie gesonnen sind, der Casse als Mitglied, beizutreten.

Diesen Ihren etwaigen Beitritt ersuche ich Sie nicht später, als bis zum 1. August d. J. anzumelden, da entsprechend dem allgemein unter den Aerzten unseres Landes sich fühlbar machenden Bedürfnisses überaus wünschenswerth erscheint, die Casse baldmöglichst in's Leben treten zu lassen und es daher, falls, wie wir uns der Hoffnung hingeben, die zum Zustandekommen der Casse erforderliche Zahl von 100 Mitgliedern sich bis dahin angemeldet haben sollte, im Plane liegt es, die constituirende Generalversammlung gleichzeitig zu dem im September dieses Jahres in Wenden stattfindenden Aerztetage zusammenzuberufen.

Im Namen und Auftrage des Vorstandes der »Gesellschaft livländischer Aerzte.«

Dr. H. Truhart - Fellin.

den Vorstand

der

"Gesellschaft livländischer Aerzte."

In Grundlage der "Statuten der Pensionscasse für Wittwen und minderjährige Waisen der Aerzte des Livländischen Gouvernements" melde ich, Unterzeichneter, hiermit meinen Beitritt als Mitglied genannter Casse an:

Adresse:	Vor- und Familien-Name:
Datum:	

